

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 18. Dezember 2024 (Fremdenverkehrsabgabesatzung – FrVerkAbgS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 16. Dezember 2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist nach den Regelungen des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Seebad staatlich anerkannt. ²Für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung, die maximal 50 vom Hundert betragen darf, der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der touristischen Infrastruktur wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.
- (2) ¹Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für die Gemeinde Ostseebad Insel Poel eingezogen.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde unmittelbare oder mittelbare Vorteile geboten werden. ²Die abgabepflichtigen Personen ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) ¹Die Abgabepflicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden, ohne dass sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Gemeinde haben. ²Dies gilt insbesondere für Diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. ³Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. ⁴Von der Stadt/ Gemeinde des Betriebsortes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.
- (3) ¹Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. ²Wird der Betrieb auf Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabemaßstab

(1) ¹Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. ²Die Vorteile werden wie folgt bemessen:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 1. Juli eines jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
- b) bei Bootsvermietern nach der Anzahl der am 1. Juli eines jeden Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Boote;
- c) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes oder der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist. Hierzu werden die einzelnen Personen und Betriebe in Stufen eingeordnet.

(2) ¹Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, sonstige Schank- und Speisewirtschaften, Cafe`s, Konditoreien, Bars, Imbisse, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit

bis zu 30 Sitzplätzen	in Stufe 2
bis zu 60 Sitzplätzen	in Stufe 3
bis zu 90 Sitzplätzen	in Stufe 4
bis zu 120 Sitzplätzen	in Stufe 5
über 120 Sitzplätzen	in Stufe 6

Außensitzplätze werden jeweils als halber Sitzplatz gewertet.

- b) Lichtspieltheater, Diskotheken und sonstige Kulturstätten mit

bis zu 150 Sitz- oder Stehplätzen	in Stufe 3
über 150 Sitz- oder Stehplätzen	in Stufe 4

- c) Ladengeschäfte, einschließlich Tankstellen, mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche

bis zu 10 m ²	in Stufe 2
bis zu 20 m ²	in Stufe 3
bis zu 50 m ²	in Stufe 4
bis zu 100 m ²	in Stufe 5
bis zu 200 m ²	in Stufe 6
bis zu 300 m ²	in Stufe 7
bis zu 500 m ²	in Stufe 8
über 500 m ²	in Stufe 9

- d) Indoor-Spielplätze mit einer Gesamtfläche

bis zu 100 m ²	in Stufe 6
über 100 m ²	in Stufe 7

e) Strandkorbvermietungen mit

bis zu 20 Körben	in Stufe 1
bis zu 50 Körben	in Stufe 2
bis zu 100 Körben	in Stufe 3
bis zu 250 Körben	in Stufe 4
über 250 Körbe	in Stufe 5

f) Camping- und Wohnmobilstellplätze, Bootsliegeplätze mit

bis zu 50 Stellflächen/Liegeplätzen	in Stufe 5
bis zu 100 Stellflächen/Liegeplätzen	in Stufe 6
bis zu 250 Stellflächen/Liegeplätzen	in Stufe 7
bis zu 500 Stellflächen/Liegeplätzen	in Stufe 8
über 500 Stellflächen/Liegeplätzen	in Stufe 9

g) Parkplätze (Garagen- und Freiplätze) mit

bis zu 100 Stellplätze	in Stufe 6
bis zu 200 Stellplätze	in Stufe 7
bis zu 300 Stellplätze	in Stufe 8
über 300 Stellplätze	in Stufe 9

h) Geld- und Kreditinstitute, Post, Betreiber von Geldautomaten

Pauschal	in Stufe 5
----------	------------

i) Sonstige gewerbliche Betriebe nach der Anzahl der Beschäftigten

Einmannbetriebe	in Stufe 3
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern	in Stufe 4
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern	in Stufe 5
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern	in Stufe 6
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern	in Stufe 7
Betriebe mit mehr als 8 Arbeitnehmern	in Stufe 8

Auszubildende werden nicht als Arbeitnehmer gezählt. Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.

j) Sonstige freiberuflich tätige

Pauschal	in Stufe 4
----------	------------

k) Kinder- und Erholungsheime, Kliniken und Kurkliniken mit einer

Kapazität bis zu 250 Betten	in Stufe 7
Kapazität über 250 Betten	in Stufe 8

- (3) ¹Als Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeiten über 20 Wochenstunden liegen. ²Jeder Arbeitnehmer, dessen Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt, wird als halber Arbeitnehmer veranschlagt. ³Die Anzahl der vollen und halben Arbeitnehmer werden addiert. ⁴Eine Anzahl ungerader Arbeitnehmer wird auf den nächsten vollen aufgerundet. ⁵Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Falle als voller Arbeitnehmer eingestuft. ⁶Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

- (4) ¹Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 1. Juli eines jeden Jahres ermittelt. ²Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) ¹Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. ²Abgabejahr ist das Kalenderjahr.

³Die Abgabe beträgt:

- a) in den Fällen des § 3 Absatz 1a dieser Satzung 12,00 € je Bett und 6,00 € je Aufbettung. Ein Doppelbett zählt als zwei Betten, als Aufbettung zählen Schlafsofas, Beistellbetten etc.
- b) in den Fällen des § 3 Absatz 1b dieser Satzung 7,50 € je Boot; und
- c) im Übrigen in:

Stufe 1	37,50 €
Stufe 2	67,50 €
Stufe 3	105,00 €
Stufe 4	135,00 €
Stufe 5	202,50 €
Stufe 6	337,50 €
Stufe 7	480,00 €
Stufe 8	780,00 €
Stufe 9	1.500,00 €

- (2) ¹Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, die separat voneinander betrieben werden können, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

- (3) ¹Die Höchstabgabe für einen Abgabepflichtigen beträgt 2.500,00 €.

§ 5 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) ¹Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.

- (2) ¹Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

- (3) ¹Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. ²Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

- (4) ¹Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides der Gemeinde Ostseebad Insel Poel fällig.

§ 6 Befreiung

- (1) ¹Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder Ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.
- (2) ¹Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) ¹Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Meldepflicht haben Abgabepflichtige der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel gegenüber die Aufnahme einer Tätigkeit im Gemeindegebiet binnen eines Monats anzuzeigen.
- (2) ¹Abgabepflichtige haben der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabenschuld mitzuteilen. ²Alle bis zum Ende eines jeweiligen Jahres eintretenden Änderungen sind der Kurverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Eigenbetrieb Kurverwaltung.
- (4) ¹Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde die Berechnungsgrundlage anhand von vergleichbaren Abgabepflichtigen schätzen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung sowie bei der Gemeinde vorliegen, durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) ¹Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 26.03.2013, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 25.03.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 18. Dezember 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 18. Dezember 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 18.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zur Fremdenverkehrsabgabebesatzung vom 18. Dezember 2024

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen:

Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure, Architektur- und Ingenieurbüros, Bauführer in Bauregiebetrieben u.ä.
Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte
Ausstellungen, Museen, Messen
Automobil- und Kraftfahrzeughändler
Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien und Fischräuchereien (Produktionsstätten)
Banken (Bereits „Geld- und Kreditinstitute“ aufgezählt)
Betreiben von Verkaufsautomaten
Betreiber von Wochen- und Spezialmärkten, Kunsthandwerkmärkten und Flohmärkten
Bildhauer, Steinbildhauer
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Campingplätze
Computerdienstleistungen
Druckereien
EDV-Betreuung & IT- Dienstleistungen
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und -reparatur
Fahrradverleih (inkl. Elektrofahrräder)
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen/ Telekommunikationsunternehmen
Fitnessbetriebe
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Friseure
Restaurants (auch in Hotels), Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Imbiss
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst, Kleintransporte
Hafenbetrieb
Handwerksbetriebe, sowie Firmen die Handwerksleistungen anbieten (z.B. Gärtnerei, Raumausstatter, Maler, Glaser, Fliesen- und Bodenleger, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftung-, Sanitär-, Elektroinstallation usw.)
Bau- und Industriebetriebe (z.B. Beton- und Trockenbau, Dach und Fassadenbau, Fenster- und Türenbau, Holzbau, Tischlerei, Stahl- und Metallbau, Hoch- und Tiefbau, Schornsteinbau, usw.)
Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, -wohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
Hausverwalter
Heizöl- und Brennstoffhändler
Hotels garni
Hotels
Immobilienmakler
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
Jugendherbergen
Kegel- und Bowlingbahnen
Kioske
Kosmetik, Fußpflege
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker, Masseur und medizinische Bademeister
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien, Kurkliniken, Kurmittelhäuser

Anlage 1 zur Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 18. Dezember 2024

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen:

Kutschfahrten

Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelmarkt, Reformhaus, Back-, Fleisch-, Gemüse-, Fisch-, Getränkeläden)

Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen (z.B.

Souvenirs/ Andenken, Textilien/ Bekleidung, Leder- & Schuhwaren, Bücher, Zeitungen/ Zeitschriften, Keramik,

Bernstein/ Schmuck/ Uhren, Kosmetik/ Parfümerie, Drogerie, Spielwaren, Sportwaren,

Geschenkartikel, Foto/ Video, Glasbläserei, Galerien, Schreibwaren, Baumarkt, Tierbedarf, Optiker,

Hörgeräte/ Akustik, Antiquitäten, Blumen, Computer/ Telekommunikation, Tabak, Lotto)

Marketing & PR Agenturen

Minigolfplätze

Parkhäuser, Parkplätze

Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung

Personaltraining

Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)

Personenverkehr (Linienverkehr)

Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)

Rechtsanwälte, Notare

Reedereien, Schifffahrtsunternehmen, Ausflugsfahrten

Reinigung, Wäscherei, Heißmangel

Reisebüros

Reitställe

Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)

Saunabetriebe, Sonnenstudios

Schneiderei, Änderungsschneiderei

Schwimmbäder, Spaßbäder

Spielautomaten, Betrieb

Sportschulen

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Strandkorbvermietungen

Tankstellen, Autowaschanlagen

Tanzlokale, Bars, Discotheken

Tennisplätze

Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)

Trinkkurhalle

Unternehmensberater

Veranstaltungsagenturen

Verlagswesen

Verkauf von Gebrauchsgütern

Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften, ambulante Händler

Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern, Gästezimmer, Gästezimmer mit Frühstück

Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.

Versicherungsbüro

Versorgungsunternehmen

Wassersportaktivitäten/ Wassersportschulen (bsp. Surfen, Kanuverleih, Bootsverleihe, etc.)

Yacht-service- & Schiffsreparaturen